

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

75 (7.9.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 75

Karlsruhe, den 7. September

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 485. Arbeiterpensionskasse; Teuerungszulagen aus Mitteln der Kassenabteilung B zu Renten aus Abteilung B für Altrentner. (A 8. Zb 100.)

I. Zu Verfügung Nr. 361 im Amtsblatt Nr. 51 von 1923.

1. Gemäß Beschluß des Verbandes der Reichsbahnarbeiterpensionskassen in der Verbandsversammlung am 8. und 9. August d. J. und mit Genehmigung des Herrn Reichsverkehrsministers erhalten diejenigen ehemaligen Mitglieder der Abteilung B, die bis zum 31. Juli 1922 invalidiert worden sind, sowie die Hinterbliebenen der bis zum 31. Juli 1922 invalidierten oder verstorbenen Mitglieder (Altrentner) zu ihren bisherigen Renten aus Abteilung B an Stelle der mit Verfügung Nr. 361 im Amtsblatt Nr. 51 von 1923 bekanntgegebenen Teuerungszulagen neue erhöhte Zulagen aus Mitteln der Abteilung B.

Die Zulagen betragen für den Monat August 1923 für:

a) jeden Empfänger einer Invalidentzuschlagrente (Zuschlagrente)	3 255 000 M;
b) jede Empfängerin einer Witwenzuschlagrente (Wittwengeld)	1 627 500 M;
c) jeden Empfänger einer Vollwaisenzuschlagrente (Waisengeld)	1 085 000 M;
d) jeden Empfänger einer Halbwaisenzuschlagrente (Waisengeld)	813 750 M;

für den Monat September 1923:

vorläufig für jeden der vorstehend genannten Empfänger unter

a) 5 176 500 M, b) 2 588 250 M, c) 1 725 500 M, d) 1 294 125 M.

2. Die für die Monate August und September nachzuzahlenden Unterschiedsbeträge zwischen den seitherigen und den neuen Monatsbeträgen sollen zusammen mittelst einer besonderen Zahlungsliste, wozu der seitherige Vordruck für Teuerungszulagen zu verwenden ist, ausbezahlt und in der üblichen Weise der Eisenbahnhauptkasse für Rechnung der Abteilung B der Arbeiterpensionskasse aufgerechnet werden. Für den Monat August beläuft sich der Unterschiedsbetrag zwischen den seitherigen und den neuen Monatsbeträgen bei dem Empfänger einer Invalidentzuschlagrente auf (3 255 000 M — 81 000 M =) 3 174 000 M, bei der Empfängerin einer Witwenzuschlagrente auf (1 627 500 M — 40 500 M =) 1 587 000 M, bei dem Empfänger einer Vollwaisenzuschlagrente auf (1 085 000 M — 27 000 M =) 1 058 000 M, bei dem Empfänger einer Halbwaisenzuschlagrente auf (813 750 M — 20 250 M =) 793 500 M, für den Monat September bei dem Empfänger einer Invalidentzuschlagrente auf (5 176 500 M — 81 000 M =) 5 095 500 M, bei der Empfängerin einer Witwenzuschlagrente auf (2 588 250 M — 40 500 M =) 2 547 750 M, bei dem Empfänger einer Vollwaisenzuschlagrente auf (1 725 500 M — 27 000 M =) 1 698 500 M und bei dem Empfänger einer Halbwaisenzuschlagrente auf (1 294 125 M — 20 250 M =) 1 273 875 M. Der für die Monate August und September an Teuerungszulagen nachzuzahlende Gesamtbetrag ist wegen des bestehenden Mangels an Kleingeld auf volle Hundert Mark aufzurunden.

3. Die Stationskassen haben die Zahlungslisten für die Nachzahlung sofort aufzustellen und die Bezüge alsbald auszusahlen.

4. Die Teuerungszulagen werden künftig der Geldentwertung entsprechend allmonatlich neu festgesetzt und bekanntgegeben.

5. Die Neurentner, das sind diejenigen Rentner, bei denen der Versicherungsfall (Invalidity) erst seit dem 1. August 1922 eingetreten ist, sowie die Hinterbliebenen von Neurentnern oder von solchen Mitgliedern, die seit dem 1. August 1922 verstorben sind, erhalten statt des bisherigen Teuerungszuschlags von 54 000 vom Hundert der Grundrente für den Monat August einen solchen von 2 170 000 vom Hundert der Grundrente und für den Monat September einen solchen von 3 451 000 vom Hundert der Grundrente.

6. Die Höhe der neuen Teuerungszuschläge der Neurentner wird den Stationskassen vom Kassenvorstand in jedem einzelnen Fall besonders mitgeteilt. Die Neurentner erhalten also, worauf besonders aufmerksam gemacht wird, die in Ziffer 1 festgelegten Zulagen nicht. Der Neurentner ist, ist in den Anweisungen an die Stationskassen über Zahlung der Renten ersichtlich gemacht. In Zweifelsfällen hat sich die Stationskasse mit dem Kassenvorstand gegebenenfalls durch Fernsprecher (Anruf 750) in Verbindung zu setzen. In den Zahlungslisten sind die Alt- und Neurentner getrennt voneinander durch entsprechende Überschrift aufzuführen.

7. In der Zahlung der Teuerungszulagen an die auf Schweizer Gebiet wohnenden Rentenempfänger, deren Renten in Franken ausbezahlt werden, tritt vorläufig keine Änderung ein.

8. Die Erhöhung der Teuerungszulage der Altrentner und der Teuerungszuschläge der Neurentner macht eine Erhöhung der Beiträge notwendig.

11.9.

Die für den Monat September einschließlich Nachtragsbeitrag für August 1923 zu erhebenden Beiträge betragen wöchentlich:

an	Klasse I für			Klasse II für		
	Arbeitgeber <i>M</i>	Versicherte <i>M</i>	Zusammen <i>M</i>	Arbeitgeber <i>M</i>	Versicherte <i>M</i>	Zusammen <i>M</i>
Grundbeitrag	8	4	12	6	3	9
Grundrententeuerungsbeitrag .	74 228	37 114	111 342	55 670	27 835	83 505
Altrentnerteuerungsbeitrag . .	111 340	55 670	167 010	83 506	41 753	125 259
Zusammen	185 576	92 788	278 364	139 182	69 591	208 773
Zu erheben aufgerundet	185 580	92 790	278 370	139 200	69 600	208 800

II. Zum Vollzug der Beitragserhebung wird bestimmt:

1. Die neuen Beiträge (Abschnitt I, 8) sind für die Zeit vom Montag, den 3. September 1923, bis mit Sonntag, den 30. September 1923, zu erheben.
2. Von einem beitragspflichtigen Mitglied der Abteilung B sind hiernach im Monat September für die Beitragswoche zu erheben: in Mitgliederklasse I = 92 790 *M*, in Mitgliederklasse II = 69 600 *M*.
3. Von den in Frankentwahrung entlohten Rassenmitgliedern sind bis auf weiteres die mit Verfügung Nr. 82 im Amtsblatt 13/1923 bekanntgegebenen Beiträge zum bisherigen Umrechnungskurse (100 *M* = 70 Rappen) weiter zu erheben (Klasse I = 79 *M*, Klasse II = 59 *M*).
4. Die Beitragslisten (Spalte 5) sind richtigzustellen.
5. Die freiwillig versicherten Rassenmitglieder haben für Monat September 1923 wöchentlich die vor dem 7. August 1922 gültigen vollen Beiträge (also z. B. in der früheren Lohnklasse XV = 3,90 *M*) und dazu den Teuerungszuschlag von 167 010 *M* in Klasse I (an Stelle des seitherigen Teuerungszuschlags von 1620 *M*), 125 259 *M* in Klasse II (an Stelle des seitherigen Teuerungszuschlags von 1080 *M*) zu entrichten.
6. Der Wochenbeitrag für September für freiwillige Mitglieder der alten Lohnklasse XV beträgt also z. B. in Klasse I (3,90 + 167 010 = 167 013,90 *M*, aufgerundet 167 020 *M*, in Klasse II (3,90 + 125 259 =) 125 262,90 *M*, aufgerundet 125 270 *M*.
6. Die für den Monat Oktober gültigen Beitragsätze werden später bekanntgegeben.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 486. Kennzeichnung der besetzten Bremswagen im Güterwagenzettel.

(C 33. Bb 18.)

Vorgang: Verfügung Nr. 214, Amtsblatt 30/1923.

Das neue Verfahren hat sich bewährt. Es fehlt jedoch manchmal an der richtigen Ausführung durch die Zugführer. Die Angaben sollten auch auf dem 1. Blatt der Pausen enthalten sein, die auf der Zugausgangstation und den wichtigeren Unterwegstationen abzugeben sind. Das sollte besonders auf den Pausen der durchlaufenden Güterwagenzettel der Fall sein, die auf einer Station außerhalb des Bezirks der Reichsbahndirektion Karlsruhe endigen. Das Verfahren soll nun versuchsweise in nachstehender einfacherer Form auch auf die Stückgüter- und Nahgüterzüge ausgedehnt werden:

Beispiel: N St 8410 Karlsruhe Rgbf—Renchen.

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Maier 2 (K) ab Karlsruhe Rgbf, | 4. Metzger (K) ab Karlsruhe Rgbf, |
| 2. Müller (K) ab Karlsruhe Rgbf, | 5. Maier 2 (K) ab Rastatt, |
| 3. Schmid (K) ab Karlsruhe Rgbf, | 6. Maier 2 (K) ab Steinbach. |

Der Heimort der Schaffner wird abgekürzt in Klammern angegeben. Infolge Zu- und Abgangs von Wagen ändern sich die Standorte ab und zu. Ein Schaffner, der nun einmal aufgeführt ist, hat den Zug auf der gleichen Bremse von der Ausgangs- bis zur Endstation begleitet. Die Personalstationen wollen die Zugführer und die im Zugführerdienst verwendeten Schaffner unterweisen. Die Aufsichtsbeamten und Fahrdienstleiter der Zuganfang- und Zugendstationen haben die richtige Durchführung der Anordnung zu überwachen.

In der Verfügung Nr. 214, Amtsblatt 30/1923 ist die Ergänzung vorzumerken.

Reichsbahndirektion Stuttgart hat gleiche Anordnung getroffen.